

**STADTGEMEINDE MÖDLING**

**Kammeramt**

Zahl: III - S4/49-2022

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mödling hat in seiner Sitzung am 09.12.2022 folgende

**Abfallwirtschaftsverordnung  
nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992  
für die Stadtgemeinde Mödling**

beschlossen:

**§ 1**

In der Stadtgemeinde Mödling werden folgende Abgaben für die Durchführung der Müllabfuhr erhoben:

- a) Abfallwirtschaftsgebühren
- b) Abfallwirtschaftsabgaben

**§ 2**

**Pflichtbereich**

Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

### § 3

#### **Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfälle**

Neben Müll (Restmüll, Altstoffe, kompostierbare Abfälle) wird Sperrmüll in die Erfassung und Behandlung miteinbezogen.

### § 4

#### **Erfassung und Behandlung von Abfällen**

- (1) Im Pflichtbereich sind Siedlungsabfälle entsprechend den zur Verfügung gestellten Müllbehältern und den entsprechenden Vorschriften getrennt nach Restmüll, kompostierbaren (biogenen) Abfällen, Altstoffen (Papier, Kartonagen, Glas, Metall, Kunststoff, ...) und Sperrmüll zu sammeln.
- (2) Restmüll ist in den zugeteilten für die wiederkehrende Benützung geeigneten Müllbehältern mit einem Volumen von 120l, 240l, 770l, 1100l, 140l Mekom, 240l Mekom zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).  
Restmüll wird einer thermischen Behandlung zugeführt.
- (3) Kompostierbarer (biogener) Abfall ist in den zugeteilten für die wiederkehrende Benützung geeigneten Müllbehältern mit einem Volumen von 120l, 240l, 770l, 1100l, 140l Mekom, 240l Mekom zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Ausgenommen sind jene Grundstücke, bei welchen der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte selbst eine sachgemäße Kompostierung im örtlichen Nahbereich durchführt.  
Biogener Abfall wird einer sachgemäßen Kompostierung zugeführt.
- (4) Altstoffe sind in die im Gemeindegebiet (Sammelinseln) zur Verfügung gestellten Behälter einzubringen (Bringsystem).  
Altpapier, Glas und Metall werden einer stofflichen Verwertung und Kunststoff einer teilweisen stofflichen Verwertung zugeführt.
- (5) Sperrmüll wird einmal jährlich gegen vorherige Anmeldung von der Liegenschaft abgeholt.  
Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, zu den jeweiligen Öffnungszeiten, Sperrmüll in folgendes Sammelzentrum einzubringen:

Müllumladestation Mödling, Viaduktstraße 5, 2353 Guntramsdorf

## § 5

### Durchführung der Abfuhr

- (1) Zusätzlich zu den zugeteilten Restmüllbehältern können bei vorübergehendem Mehrbedarf auch eigens gestaltete Restmüllsäcke von der Gemeinde bezogen werden. Eine Rückverrechnung nicht zur Verwendung gelangter Müllsäcke ist nicht möglich.
- (2) Zur Lagerung, Sammlung und Bereitstellung des Mülls dürfen nur die von der Gemeinde bereitgestellten Müllbehälter verwendet werden. Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten bleiben können. Ein Einstampfen oder Einschlemmen des Mülls in die Müllbehälter ist verboten. Der Müll darf dem Behälter nicht in heißem Zustand zugeführt werden. Ebenso ist das Abbrennen von Müll in den Behältern verboten. Müllsäcke müssen in zugebundenem Zustand zur Abholung bereitgestellt werden.
- (3) Am Abfuhrtag ist der Zugang zu den Müllbehältern zu ermöglichen und freizuhalten. Nach erfolgter Entleerung werden die Müllbehälter von den Mitarbeitern der Müllabfuhr zurückgestellt. Werden die Behälter durch den Nutzungsberechtigten bereitgestellt, so hat dies an der Grundstücksgrenze so zu geschehen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.
- (4) Die beigestellten Müllbehälter verbleiben im Eigentum der Gemeinde bzw. in dem vom ihr beauftragten Vertragspartner. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haften für die von ihnen verursachten Schäden, die durch eine unsachgemäße Behandlung von Müllbehältern entstehen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haben auch für die Reinigung der Behälter zu sorgen.
- (5) Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig dem GVA Mödling, Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Mödling, Kampstraße 1, 2344 Maria Enzersdorf, zwecks Zuteilung zusätzlich benötigter oder größerer Müllbehälter gemeldet werden. Organe der Stadtgemeinde Mödling bzw. des beauftragten Vertragspartners sind darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, werden zusätzliche oder größere Müllbehälter zugeteilt.
- (6) Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten nicht zum geplanten Abfuhrtermin durchgeführt werden, erfolgt diese erst bei der nächsten regelmäßigen Abfuhr oder mittels zusätzlicher Entleerung gegen Kostenersatz.

## § 6

### Abfuhrplan

- (1) Im Pflichtbereich werden jährlich  
52 Einsammlungen von Restmüll  
52 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen  
durchgeführt.  
Die genauen Sammeltermine werden jährlich gesondert bekannt gegeben.
  
- (2) Im Pflichtbereich erfolgt die Sperrmüllsammlung im Holsystem einmal jährlich gegen vorherige Anmeldung durch den Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, zu den angeführten Öffnungszeiten Sperrmüll in folgendes Sammelzentrum einzubringen:  
  
Müllumladestation Mödling, Viaduktstraße 5, 2353 Guntramsdorf
  
- (3) Für Grundstücke, auf denen sich Betriebe im Sinne der Bestimmung des § 11 Abs. 6a NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 befinden, werden mindestens 26 Einsammlungen von Restmüll durchgeführt.

## § 7

### Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus dem Behandlungsanteil.
  
- (2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt durch Multiplikation der Anzahl der festgesetzten Abfuhrtermine und der Grundgebühr der zugeteilten Müllbehälter.
  
- (3) Die Grundgebühr je Müllbehälter beträgt:  
I. Für die Abfuhr von Restmüll:
  - 1) Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung
    - a) für einen Müllbehälter von 120 Liter Fassungsvermögen € 4,70
    - b) für einen Müllbehälter von 240 Liter Fassungsvermögen € 9,40
    - c) für einen Müllbehälter von 770 Liter Fassungsvermögen € 32,90
    - d) für einen Müllbehälter von 1100 Liter Fassungsvermögen € 47,00
  - 2) Für Müllsäcke von 110 Liter Fassungsvermögen zur einmaligen Benützung € 5,55

II. Für die Abfuhr kompostierbaren (biogenen) Abfällen:

- 1) Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung
- |    |   |         |
|----|---|---------|
| a) | für einen Müllbehälter von 120 Liter Fassungsvermögen | € 4,70  |
| b) | für einen Müllbehälter von 240 Liter Fassungsvermögen | € 9,40  |
| c) | für einen Müllbehälter von 770 Liter Fassungsvermögen | € 32,90 |

III. Für die Abfuhr von Restmüll / kompostierbaren Abfällen - Mekamtonne:

- 1) Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung
- |    |   |         |
|----|---|---------|
| a) | für einen Müllbehälter von 140 Liter Fassungsvermögen | € 5,15  |
| b) | für einen Müllbehälter von 240 Liter Fassungsvermögen | € 10,30 |

Eine Mekamtonne mit 140 Litern Fassungsvermögen kann auch aus abfuhrtechnischen Gründen in Form zweier Müllbehälter für die Abfuhr von Restmüll von 80 Litern Fassungsvermögen in Kombination mit einem Müllbehälter für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen von 80 Litern Fassungsvermögen zugeteilt werden.

Eine Mekamtonne mit 240 Litern Fassungsvermögen kann auch aus abfuhrtechnischen Gründen in Form zweier Müllbehälter für die Abfuhr von Restmüll von 120 Litern Fassungsvermögen in Kombination mit einem Müllbehälter für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen von 120 Litern Fassungsvermögen zugeteilt werden.

- (4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 52,23 % der Abfallwirtschaftsgebühr bei Mekamtonnen bzw. bei anstelle von Mekamtonnen zugeteilten kombinierten Restmüll- und Biomülltonnen gemäß § 7 Abs. (3) Zif. III und 48,30 % der Abfallwirtschaftsgebühr bei Restmüll-, Biomülltonnen und Restmüllsäcken.

## § 8

### Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des Jahres fällig.

## § 9

### Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten die vom GVA Mödling, Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Mödling aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim GVA Mödling, Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Mödling, Kampstraße 1, 2344 Maria Enzersdorf abzugeben.

## § 10

### Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Verordnung, gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## § 11

### Inanspruchnahme von Grundstücken, Auskunftspflicht

Soweit es zur Vollziehung der Abfallwirtschaftsverordnung bzw. des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 erforderlich ist, sind Organe der Stadtgemeinde Mödling / des GVA Mödling / des beauftragten Vertragspartners sowie die von diesen herangezogenen Sachverständigen berechtigt, Grundstücke und Gebäude zu betreten, zu besichtigen, Auskünfte zu verlangen und Kontrollen vorzunehmen. Der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte ist – ausgenommen bei Gefahr in Verzug – spätestens beim Betreten des Grundstückes zu verständigen und er hat das Betreten des Grundstückes zu ermöglichen (§31 NÖ AWG 1992).

## § 12

### Inkrafttreten

Die Abfallwirtschaftsverordnung der Stadtgemeinde Mödling tritt am 01.01.2023 in Kraft.  
Auf Abgabentatbestände die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Der Bürgermeister

Hans Stefan Hintner



angeschlagen am: 10.12.2022  
abgenommen am: 27.12.2022